

Unser Zeichen FR 116/tm  
Datum 27. März 2018

Verwaltungsgebäude Rathaus  
Straße Katharinenstraße 7  
Telefon 06173 / 703-0  
Telefax 06173 / 703-200  
e-mail rathaus@kronberg.de  
Internet www.kronberg.de

# Bekanntmachung

## Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Königstein für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 werden die Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Königstein neu berufen.

Aus Kronberg im Taunus werden dazu Bewerberinnen und Bewerber für die Vorschlagslisten des Kreis Ausschusses des Hochtaunuskreises benötigt und gesucht.

Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Amt eines Jugendschöffen interessieren, können sich bis zum 15. April 2018 beim **Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus, Fachreferat Gremien, Katharinenstraße 7, 61476 Kronberg im Taunus**, schriftlich melden. Folgende Daten sind dabei anzugeben:

- a. Name, Vorname, Geburtsname
- b. Geburtsdatum und Geburtsort mit Kreis und Bezirk
- c. Beruf
- d. vollständige Anschrift mit Postleitzahl und Wohnort

Weitere Informationen zum Amt und zur Tätigkeit von Jugendschöffen können auf der Homepage [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) abgerufen werden. Dort stehen auch Bewerbungsformulare zum Download bereit.

### Hinweis:

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz sind. Sie müssen zu dem Amt eines Schöffen nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz befähigt sein und dürfen nicht zu den Personen gehören, die nach § 33 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden können. Dies sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Ferner sollen nach § 34 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Hochtaunuskreis wohnen;
2. Personen, die zur Zeit des Vorschlags nicht im Bezirk des Amtsgerichtes wohnen, dessen Wahlausschuss die Wahl vorzunehmen hat;
3. Personen die zu Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
5. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
7. der Bundespräsident;
8. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
9. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.
10. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
11. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
12. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
13. Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Ehrenamt nicht geeignet sind.

Hinweise auf die schriftliche Bewerbung durch Download des entsprechenden Formulars im Internet sowie die dort vorhandenen Informationen können die Arbeit erheblich vereinfachen.

Kronberg im Taunus, den 26.03.2018/tm

Der Magistrat der Stadt  
Kronberg im Taunus



Klaus E. Temmen  
Bürgermeister